

Hauptsatzung der Gemeinde Cobbelsdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziff.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf in seiner Sitzung am 02.04.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Cobbelsdorf "
- (2) Die Gemeinde Cobbelsdorf besteht aus den Orten Cobbelsdorf und Pülzig.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Cobbelsdorf Landkreis Wittenberg".
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bauausschuss
 - Sozial- und Jugendausschuss
- (2) Alle Ausschüsse haben beratende Funktion und keinen beschließenden Charakter. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss übt der Bürgermeister aus. Im Bauausschuss sowie Sozialausschuss übt den Vorsitz ein Gemeinderat aus. In diesen Ausschüssen arbeiten jeweils 3 Gemeinderäte, im Bauausschuss 4 Gemeinderäte zusammen.
Rechtliche Grundlage für die beratenden Ausschüsse ist der § 48 GO LSA, der grundsätzlich zur Anwendung zu bringen ist.
- (3) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratenden Charakter tragen. Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinderat benannte sachkundige Bürger sein, die nach § 30 GO LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 5 Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Cobbelsdorf.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 - Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA bis zu 5000 € im Einzelfall.
 - Den Verzicht auf Ansprüchen der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.
 - Die Stundung von Forderungen bis zu 5000 € im Einzelfall.
 - Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5000 € im Einzelfall.
 - Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 3000 €).

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat hat an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beraten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung ist zu Beginn der Sitzung jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und 2 Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen
- gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2, Satz 1 GO LSA in Betracht und ist entsprechend § 25GO LSA einzureichen.

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen erfolgt im Schaukasten der Gemeinde:
Standort: - Cobbelsdorf, vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4
 - Pülzig, Dorfstraße an der Bushaltestelle.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anders bestimmt, zwei Wochen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2003 außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 03.05.2007

Gebauer
Bürgermeisterin